

Auftrag

Rechtsanwälte Schäfer & Partner, Katharinenstr. 9, 10711 Berlin,

erhalten hiermit von

in Sachen

den Auftrag erteilt

zur Beratung,

zur außergerichtlichen Tätigkeit, einschließlich der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Gegner und/oder Dritten,

zur Prozessführung (u.a.) nach §§ 81 ff. ZPO, einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,

zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer) u.a. als Nebenklagevertreter im Strafverfahren,

zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigung von Wohnraum, Arbeitsverhältnissen u.ä.) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen“ genannten Angelegenheit.

I. Umfang der Vollmacht

Die gesondert erteilte Vollmacht und das obige Auftragsverhältnis gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie auf Insolvenzverfahren und Zwangsvollstreckungsverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Der Prozessbevollmächtigte wird ausdrücklich ermächtigt, einen vom Schädiger gezahlten Schadensersatz in Höhe der entstandenen Gutachterkosten direkt an den Unfallgutachter abzuführen.

Der Auftrag umfasst keine Tätigkeit mit Auslandsbezug, insbesondere in Kindschafts- oder familienrechtlichen Angelegenheiten.

II. Hinweise und Vereinbarungen

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Kosten des Verfahrens von ihm zu verauslagen sind und erst im Falle des Obsiegens vom Verfahrensgegner erstattet werden können. Vereinbarte Honorare können nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren erstattet werden.

Der Vollmacht- und Auftraggeber ist darauf hingewiesen worden, dass sich auch für außergerichtliche Vertretungen das Honorar nach dem Gegenstandswert richtet. Ist kein anderweitiges Honorar vereinbart worden, bestimmt sich die Höhe des außergerichtlichen Honorars auch nach dem 01.07.2006 nach der bisher geltenden Fassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Es wird für die außergerichtliche Tätigkeit folgende Vergütung vereinbart:

nach VV 2300 RVG alte Fassung analog, wobei der Gegenstands- bzw. Streitwert auf € festgelegt wird.

unter Ausschluss der gesetzlichen Gebühren nach Stundensätzen. Der Stundensatz beträgt €.

als Pauschalhonorar zu einem Betrag in Höhe von netto € zuzüglich MwSt. und Auslagen.

Der Vollmacht- und Auftraggeber ist darauf hingewiesen worden, dass anstelle der Abrechnung nach Gegenstandswert auch die Möglichkeit besteht, nach Stundensätzen oder Pauschalvereinbarungen abzurechnen. Er wurde ferner darauf hingewiesen, dass der Anwalt bei Nichtbezahlung seiner Vorschussrechnung berechtigt ist, zunächst die Tätigkeit einzustellen und nach entsprechender Ankündigung das Mandat niederzulegen.

Kann der Vollmacht- und Auftraggeber die Verfahrenskosten nicht selbst aufbringen, wird er auf die Möglichkeit staatlicher Prozesskosten- oder Beratungshilfe hingewiesen; dies ist dem Anwalt umgehend bei Erteilung des Mandats mitzuteilen.

Besteht eine Rechtsschutzversicherung, so hat der Vollmacht- und Auftraggeber eine Deckungszusage beizubringen. Von der Rechtsschutzversicherung nicht erstattete gesetzliche Gebühren hat der Vollmacht- und Auftraggeber zu tragen. Er wird darauf hingewiesen, dass sich der Gegenstands- oder Streitwert und damit die anfallenden Gebühren im Laufe eines Verfahrens erhöhen können. Hinsichtlich der Auslagen wird zwischen Vollmacht- und Auftraggeber und den Auftragnehmern vereinbart, dass Auslagen zu den tatsächlichen Kosten abgerechnet werden können. Für die Kraftfahrzeugbenutzung gelten die ADAC-Tabellen ohne Rückstellungen für Anschaffungskosten.

Der Vollmacht- und Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass er den Sachverhalt seines Falles ermitteln und diesen dem Rechtsanwalt vollständig und richtig mitzuteilen hat.

Sollte sich eine dieser Vereinbarungen oder Hinweise als rechtlich unzulässig erweisen, berührt dies die übrigen Erklärungen und Vereinbarungen nicht. Es soll dann dasjenige gelten, was der Regelung am nächsten kommt, aber gesetzlich zulässig ist.

Zustellungen sind ausschließlich an die Bevollmächtigten zu richten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)